

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für internationale Vergleichsstudien“ (ZIB). Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Kooperation mit Dritten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Verein dient der Unterstützung der dauerhaften Sicherung der Serviceleistung für das international vergleichende Bildungsmonitoring auf hohem Qualitätsniveau, der Aufrechterhaltung und Verbesserung der internationalen Reputation und Präsenz der deutschen Bildungsforschung im Kontext internationaler Vergleichsstudien sowie der Bereitstellung von Forschungsergebnissen. Der Verein dient dem Austausch, der Transparenz sowie der Koordination der Mitglieder und der kooperierenden Institutionen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der folgenden Aufgaben erfüllt:
 1. das nationale Projektmanagement für die Durchführung der PISA-Studien einschließlich der Erstellung nationaler Berichte;
 2. Sicherstellung und Koordinierung kontinuierlicher Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen Gremien zu internationalen Vergleichsstudien (Large Scale Assessments);
 3. Forschung und Nachwuchsförderung im Bereich der empirischen Bildungsforschung;
 4. Erstellung von vertiefenden Analysen zu den Ergebnissen der PISA-Studien, auch um Handlungswissen für Bildungspolitik oder Bildungspraxis bereitzustellen.
- (4) Der Verein unterstützt bei den unter Abs. 3 genannten Forschungsarbeiten die kontinuierliche Einbindung weiterer Institute/Einrichtungen.
- (5) Die Organe des Vereins haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Art. 5 GG festgelegte Freiheit von Forschung und Lehre uneingeschränkt zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch seine Aufgaben und Zwecke nach näherer Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins (siehe § 20) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine zuvor vom Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne dieser Satzung.

§ 4 An-Institut an der Technischen Universität München

Der Verein ist als An-Institut im Sinne des Art. 125 Abs. 2 BayHIG an der Technischen Universität München angesiedelt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF);
2. die 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. § 19 bleibt unberührt.

§ 6 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einstimmigen Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zu erklären ist. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

III. Organe

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die/der Vorstandsvorsitzende;
4. das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie erfüllt darüber hinaus die nachstehenden Aufgaben:
 1. die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums nach § 11 Abs. 2 Nr. 3,
 2. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts des Vorstands,
 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der/des Vorstandsvorsitzenden,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 5. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,

6. sonstige, in der Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Länder an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder werden durch ein zuständiges Fachministerium des jeweiligen Landes benannt.
- (3) In der Mitgliederversammlung führen die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung je vier Stimmen und die Vertreterinnen und Vertreter der Länder jeweils eine Stimme.
- (4) Als beratende Teilnehmerin/beratender Teilnehmer der Mitgliederversammlung wird die/der Vorstandsvorsitzende eingeladen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder die Satzung anderweitig zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Konzeption der Durchführung der PISA-Studien in Deutschland.
 2. die vierjährige Aufstellung des Forschungs- und Arbeitsprogramms der unter Abs. 2 genannten vier Einrichtungen einschließlich der Nachwuchsförderung.
 3. die jährliche Aufstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Berichts des Vorstands.

Der Vorstand kann der/dem Vorstandsvorsitzenden über die Regelung des § 10 Abs. 1 hinaus weitere Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Der Vorstand besteht aus der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur des Department of Educational Sciences der TUM School of Social Sciences and Technology, die bzw. der aufgrund von Erfahrungen aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig zu fördern vermag sowie je einer entsprechenden Vertreterin bzw. einem entsprechenden Vertreter des DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) und des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB). Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Professur des Department of Educational Sciences der TUM School of Social Sciences and Technology gemäß Satz 1 ist die bzw. der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der bzw. des Vorstandsvorsitzenden (Zweite Vorsitzende/Zweiter Vorsitzender). Die bzw. der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands führen bei Beschlussfassungen je eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Einrichtungen auf die Dauer von sechs Jahren widerruflich benannt. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Professur des Department of Educational Sciences der TUM School of Social Sciences and Technology nach Abs. 2 Satz 1 wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der TUM School of Social Sciences and Technology im Einvernehmen mit der Hochschulleitung der Technischen Universität München benannt. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur Benennung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers weiter. Wiederbenennung ist zulässig.

§ 10 Die/der Vorstandsvorsitzende

- (1) Die/der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte und die Außenvertretung des Vereins.
 2. die Leitung des nationalen Projektmanagements von PISA.
 3. die Koordinierung des Forschungsprogramms einschließlich der Nachwuchsförderung.Die/der Vorstandsvorsitzende ist nationale/r und internationale/r Ansprechpartner/in des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den Zweite/n Vorsitzende/n vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jede/r vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist die/der Zweite Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das

Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB nur bei Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden auszuüben.

§11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium stellt den laufenden Dialog zwischen den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wissenschaft, der Bildungspolitik und der Bildungspraxis sicher. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands und der/des Vorstandsvorsitzenden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:
 1. die Zustimmung zur Konzeption der Durchführung der PISA-Studien in Deutschland.
 2. die Zustimmung zur Konzeption des Forschungs- und Arbeitsprogramms.
 3. Behandlung des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Berichts des Vorstands.
- (2) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ nach Art. 91 b Abs. 2 GG (Steuerungsgruppe); sie führen insgesamt vier Stimmen,
 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe; sie führen jeweils eine Stimme,
 3. drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aufgrund von Erfahrungen aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit den Vereinszweck zu unterstützen vermögen sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesinstitute oder Qualitätseinrichtungen der Länder; sie dürfen keiner der beteiligten Einrichtungen angehören und führen jeweils eine Stimme,
 4. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Steuerungsgruppe; sie/er führt eine Stimme.

Die Mitglieder nach Nr. 3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren widerruflich bestellt. Sie führen ihr Amt bis zur Bestellung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers weiter. Wiederbestellung ist zulässig. Eine gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist ausgeschlossen. Den Vorsitz im Kuratorium führt die/der jeweilige Vorsitzende der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“.
- (3) Als beratendes Mitglied des Kuratoriums wird der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeladen.
- (4) Als ständige Gäste werden die Mitglieder des Vorstands eingeladen.

IV. Verfahrensregelungen

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher in Textform und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Die Zusendung der zugehörigen Unterlagen muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen:
 1. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert;
 2. binnen sechs Wochen, wenn das Kuratorium, der Vorstand oder mindestens 4/20 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

Die/der Leiter/in der Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sitzung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz unter im Übrigen gleichen Bedingungen wie eine Sitzung unter

Anwesenden einberufen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Leiter/in der Mitgliederversammlung festzulegenden Frist widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob die Kommunikation störungsfrei verlief.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird alternierend von einem der Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Vertreterin bzw. des Vertreters des Landes, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung die KMK-Präsidentschaft innehat, einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch vorherige schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind für Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zugleich die Mehrheit der Länder erforderlich. Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung getroffen werden. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; Einwendungen können nur innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.
- (5) Die/der Leiter/in der Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Beschlussfassung in Textform veranlassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Leiter/in festzulegenden Frist widerspricht. Der Beschluss ist gültig, wenn i) alle Mitglieder beteiligt wurden, ii) bis zu dem gesetzten Termin mindestens die erforderliche Zahl der Mitglieder ihre Stimme entsprechend dem Quorum für die Präsenzsitzung gemäß Absatz 3 Satz 1 abgegeben hat und iii) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. § 13 Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 14 Einberufung des Vorstands

Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss durch die/den Vorstandsvorsitzende/n mindestens vier Wochen vorher in Textform und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen:

1. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. binnen sechs Wochen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch vorherige schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich, soweit kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende nach Beratung mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 16 Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n nach vorheriger Absprache mit Bund und Ländern mindestens vier Wochen vorher in Textform und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Zusendung der zugehörigen Unterlagen muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Das Kuratorium ist ferner einzuberufen:
 1. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 2. binnen sechs Wochen, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit Bund und Ländern eine Sitzung des Kuratoriums als Videokonferenz unter im Übrigen gleichen Bedingungen wie eine Sitzung unter Anwesenden einberufen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden festzulegenden Frist widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob die Kommunikation störungsfrei verlief.

§ 17 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Kuratoriumssitzung wird von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden geleitet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch vorherige schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind für Beschlüsse des Kuratoriums die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zugleich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Länder erforderlich. Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung getroffen werden. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) Über jede Kuratoriumssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Einwendungen können nur innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.
- (5) Die/der Kuratoriumsvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen eine Beschlussfassung des Kuratoriums in Textform veranlassen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festzulegenden Frist widerspricht. Der Beschluss ist gültig, wenn i) alle Mitglieder des Kuratoriums beteiligt wurden, ii) bis zu dem gesetzten Termin mindestens die erforderliche Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ihre Stimme entsprechend dem Quorum für die Präsenzsitzung gemäß Absatz 3 Satz 1 abgegeben hat und iii) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

§ 18 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung, die Kuratoriums- und die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Sitzungsleitung.

V. Finanzierung

§ 19 Finanzierung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Kassenbericht zum Nachweis der Ein- und Ausgaben des Vereins zu erstellen. Dieser enthält eine Darstellung aller Einnahmen aus öffentlichen und privaten Mitteln sowie aller Ausgaben z.B. für Notar- und Gerichtskosten. Der Kassenbericht wird durch die Technische Universität München oder durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft.
- (3) Der Bund prüft die Verwendung der dem Verein zugewendeten Mittel auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Vorstandsvorsitzende die/der Liquidator/in.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Das Initiativrecht zur Änderung der Satzung steht dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium zu.
- (2) Die Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 25 der 32 Stimmen geändert.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 22 Ermächtigung des Vorstandes

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Die Satzung wurde in Berlin am 14.10.2010 errichtet.

Die Satzung enthält Änderungen vom 28.10.2010, 09.10.2014, 01.01.2017 und 14.11.2023

Stand der vorliegenden Satzung: 14.11.2023

